



# **Verfahrensordnung für das Hinweisverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
III. Hagen 30  
45127 Essen  
Telefon: +49 201 8095-2601

Compliance-Beauftragter: Alexander Leithoff  
E-Mail: [alexander.leithoff@stadtwerke-essen.de](mailto:alexander.leithoff@stadtwerke-essen.de)

## 1. Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu zählen unter anderem der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne sowie der Schutz der Umwelt. Ihrer Verantwortung kommt die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) gerne nach. Um dem Anspruch gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung der EVV folgende Grundsatzerklärung erstellt.

Die Pflichten aus dem LkSG gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Um sicherzustellen, dass das LkSG dahingehend eingehalten wird, hat die EVV ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Darüber können gem. der Verfahrensordnung der EVV-Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden.

## 2. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verfahrensordnung gilt für die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV).

Ziel des Hinweisverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Hinweise können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden LkSG) eingereicht werden.

Die Verfahrensordnung wird in der hier vorliegenden Form auf der Internetseite der EVV veröffentlicht und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

### **3. Meldekanäle**

Hinweise zu o.g. Themen können über das Hinweisgebersystem der EVV abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem ist auf der Internetseite der EVV zu finden. Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung wird gewährleistet.

### **4. Ablauf Hinweisverfahren**

Nach Eingang des Hinweises erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern der Hinweis nicht anonym erfolgt ist.

Die EVV prüft anschließend den Hinweis und nimmt Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dabei wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen informiert. Ggf. wird auf die Möglichkeit anderer Meldekanäle hingewiesen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

### **5. Ansprechpartner**

Fragen zum Hinweisgebersystem beantwortet der Compliance-Beauftragte der EVV.

### **6. Wirksamkeitskontrolle**

Das Hinweisverfahren wird mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen und ggf. angepasst.

Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.